jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/6/17 10Os45/80, 12Os9/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1980

Norm

EO §1 Z9 IIi
PresseG §29 Abs2
StGB §19 Abs3

Rechtssatz

Eine dem Beleidigten gemäß § 29 Abs 2 PresseG zugesprochene Geldbuße ist (materiell) keine Strafe, sondern dient der Abgeltung des materiellen und ideellen Schadens des Verletzten. Sie ist somit einem Privatbeteiligtenzuspruch gleichzuhalten und bildet daher lediglich einen Exekutionstitel (§ 1 Z 9 EO), von dem der Beleidigte nach seinem Belieben Gebrauch machen kann. Die Bestimmung einer "Ersatzfreiheitsstrafe" für den Fall, daß eine (ausschließlich dem Berechtigten überlassene) allfällige Exekutionsführung erfolglos bleiben sollte, ist demnach weder durch § 19 Abs 3 StGB noch sonst im Gesetz gedeckt.

Entscheidungstexte

- 10 Os 45/80
  Entscheidungstext OGH 17.06.1980 10 Os 45/80
  Veröff: EvBl 1981/33 S 101
- 12 Os 9/81
  Entscheidungstext OGH 26.03.1981 12 Os 9/81
  Veröff_ EvBl 1981/175 S 496

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0000167

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at